
BGV C9

Durchführungsanweisung

vom Oktober 2001

zur Unfallverhütungsvorschrift

Kassen

(bisher VBG 120)

vom 1. Oktober 1988

in der Fassung vom 1. Januar 1997

Zu § 2 Abs. 1:

Besondere Hilfsmittel sind z.B. Schlüssel.

Zu § 2 Abs. 2:

Besondere Erschwernisse sind z.B. gegeben bei Verwahrung der Banknoten in Behältnissen, die unter Zeit- oder Doppelverschluss stehen.

Zu § 3:

Der Unternehmer hat bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend §§ 3 bis 5 Arbeitsschutzgesetz die besonderen Gefährdungen, die aus dem Umgang mit Bargeld für die Mitarbeiter entstehen, zu berücksichtigen. Nach einem Überfall ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Zu § 4:

Diese Forderungen gelten auch dann, wenn eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist.

Hilfebringende Stellen sind während der gesamten Arbeitszeit erreichbare, nahe gelegene Rettungsdienste und Ärzte sowie Polizeidienststellen.

Siehe auch:

§§ 2, 7 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109).

Zu § 5:

Zur Erfüllung dieser Forderungen eignen sich z.B.:

- Überfallmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf qualifizierte Leitstände oder Pol-Notruf.
- Überfallmeldeanlagen mit Telefonwählgeräten (AWUG), die Alarmer an die Polizei oder qualifizierte Leitstände übertragen.

Telefonwählgeräte sind zusätzlich an eine netzunabhängige Energieversorgung angeschlossen und nicht öffentlich zugänglich installiert. Sie sind mit einem eigenen Hauptanschluss ausgestattet, sofern keine automatische Freischaltung für eine Alarmübertragung erfolgt. In die Geräte sind die Rufnummern von mehreren Institutionen dann eingegeben, wenn der Empfang des Alarms durch eine Stelle während der gesamten Arbeitszeit nicht sichergestellt ist.

- Die Alarmauslösung ist möglichst in die Geldausgabe zu integrieren, dies ist z.B. durch die Verwendung von Geldscheinklipps oder über BBA-Bedientastatur möglich.
- Die Alarmauslösung darf vom Kundenbereich und angrenzenden Bereichen durch Dritte nicht erkannt werden.
- Zusätzliche Sicherheit bietet auch eine in den Öffnungsvorgang eines Zeitverschlussbehältnisses integrierte Auslösemöglichkeit eines Überfallalarms, wenn das Behältnis im öffentlich zugänglichen Bereich, z.B. neben einem BBA, steht.
- Die Installation mindestens eines zusätzlichen Überfallmelders in geeigneten Nebenräumen, die in unmittelbarer Nähe des Kundenbereichs liegen, ist anzustreben.
- Bei Sicherungen nach § 22 sind auch Überfallmeldeanlagen mit akustischem Alarm an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen zulässig.

Diese Anlagen können elektrisch, pneumatisch oder mechanisch betrieben werden. Sie erfüllen die Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur dann, wenn alle vom öffentlich zugänglichen Bereich einsehbaren Arbeitsbereiche durchschusshemmend abgetrennt sind und der akustische Alarm an mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, die während der gesamten Arbeitszeit erreichbar sind.

Siehe auch:

§ 28 dieser Unfallverhütungsvorschrift,

§§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",

DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen",

Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA),

BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten" (BGI 819-1).

Zu § 6:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) der BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)" (BGI 819-5) entsprechen. Die Installationshinweise können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Darüber hinausgehend kann zur Identifikation des Täters eine Kopplung der ORÜA mit der gegebenenfalls im SB-Foyer vorhandenen Videokamera sinnvoll sein.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 7:

Diese Forderung ist in Abhängigkeit von der Zahl der ständig anwesenden Versicherten und den örtlichen Gegebenheiten z.B. durch eine oder mehrere der nachstehenden Sicherungen erfüllt:

- Durchschusshemmende Abtrennungen,
- kraftbetriebene Sicherungen,
- durchbruchhemmende Abtrennungen,
- Zentrale Geldversorgungseinrichtungen,
- Banknotenautomaten.

Je nach Art der Sicherung können zusätzlich erforderlich sein:

- Geldschränke und Tresoranlagen,
- Zeitverschlussbehältnisse.

Die Absicherung von Türen und Fenstern ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zusätzlich erforderlich.

Darüber hinaus eignen sich zum Anreizabbau auch

- der Einsatz von Einbruchmeldeanlagen und Fallenüberwachungen,
- der Einsatz von Registriergeld
 - bei allen Sicherungen nach §§ 11 bis 17 im griffbereiten Bargeldbestand,
 - im Nebenbestand bei BBA nach § 18sowie
 - im Hintergrundbestand,
- Geldscheinfärbesysteme,
- Ortungssysteme.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 8:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Außentüren, zumindest aber die inneren Türen von Windfängen bzw. benachbarte Fenster einen Überblick von innen aus zulassen, um etwaige Täter frühzeitig erkennen zu können. Eine Einschränkung des Überblicks, z.B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt und ein gegebenenfalls unerwünschter Einblick von außen erschwert wird.

Siehe auch:

§§ 10 und 17 Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
§§ 2, 5, 25 und 28 bis 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.:

- Türen nach außen aufschlagen oder durch Stahlzargen bzw. Sicherheitsschließbleche gegen gewaltsames Aufdrücken gesichert sind;
- eingesetzte Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas oder aus lichtdurchlässigen Kunststoffen bestehen und mindestens den Anforderungen der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff" entsprechen;
- Selbstschließeinrichtungen so beschaffen sind, dass ihre Wirkung nicht ohne Hilfsmittel aufgehoben werden kann. Dies erfüllen z.B. hydraulische Türschließer, in die Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung;
- Sicherheitsschlösser als Zuhaltungsschlösser mit mindestens 5 Zuhaltungen oder Zylinderschlösser mit Schließzylindern nach DIN 18 252 "Profilzylinder für Türschlösser; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichen", die mit Sicherheitstürschilden flächenbündig eingebaut sind, verwendet werden.

Fernbediente Türöffner ohne zusätzliche Einrichtungen zur Personenkontrolle erfüllen die Forderung nicht.

Eine Durchblickmöglichkeit von innen nach außen bei gleichzeitiger Verhinderung des Einblicks von außen kann z.B. durch einen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Einbau eines Weitwinkelspions gewährleistet sein.

Siehe auch:

§§ 10 und 17 Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR), §§ 2, 5, 25 und 28 bis 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

DIN 18 252	"Profilzylinder für Türschlösser; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichen",
DIN 52 290-1	"Angriffhemmende Verglasungen; Begriffe",
DIN EN 356	"Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff",
DIN EN 1063	"Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss".

Zu § 9 Abs. 2:

Eingänge, die nicht dem Publikumsverkehr dienen, insbesondere Personaleingänge, sollen zur Erschwerung von Angriffen oder Überfällen beim Betreten bzw. Verlassen des Gebäudes möglichst in Bereichen liegen, die von der allgemeinen Öffentlichkeit überblickt werden können.

Eine ausreichende Außenbeleuchtung ist z.B. dann gewährleistet, wenn die Nennbeleuchtungsstärke im gesamten Zugangsbereich mindestens 20 Lux beträgt und die Beleuchtung auch ausreichend lange vor und nach der Arbeitszeit gewährleistet ist. Eine automatische Steuerung der Außenbeleuchtung kann zweckmäßig sein. Wohnen Versicherte im

Bankgebäude, so soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Außenbeleuchtung auch von den Wohnungen aus geschaltet werden können.

Einschlägige Anforderungen sind auch enthalten in:

DIN 5035-1 "Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen",

DIN 5035-2 "Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien".

Zu § 10:

Diese Forderungen sind ohne zusätzliche Maßnahmen erfüllt, wenn z.B. die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche mindestens 2 m beträgt.

Bei niedriger gelegenen Fenstern sind diese Forderungen z.B. erfüllt, wenn mindestens bis zu einer Höhe von 2 m über dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche Sicherungen gegen Einstieg und Einblick von außen zusätzlich vorhanden sind.

Sicherungen gegen Einstieg können z.B. sein:

- Festverglasungen,
- fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von maximal 0,15 m für die senkrechten Stäbe,
- Fenster mit Kippbeschlägen oder Sperrsystemen, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.

Sicherungen gegen Einblick von außen können z.B. sein:

- Sichtblenden,
- entsprechend eingestellte Lamellenstores
oder
- dichte Gardinen und Übervorhänge, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbelichtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.

Siehe auch:

§ 31 dieser Unfallverhütungsvorschrift sowie

§§ 2, 5, 12, 14 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 11:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.:

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach DIN EN 356 entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten;
- Scheiben aus Verbundglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2:1

- mindestens dreiseitig gerahmt sind oder bei zweiseitiger Rahmung durch zusätzliche Befestigungen verhindert ist, dass die Scheiben sich bei Bruch lösen;
oder
 - durch zwei ausreichend stabile formschlüssige Klammerreihen, die am oberen und unteren Bereich der Gläser angeordnet sind, gehalten werden und eine ausreichend stabile Befestigung in der Decke und den Wänden vorhanden ist;
- offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen keinesfalls größer als 3 mm sind;
 - durchschusshemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke maximal 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Schaltertischen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist;
 - in durchschusshemmende Abtrennungen integrierte Tresenelemente durchgehend durchschusshemmend ausgeführt sind und Sprech- und Durchreicheöffnungen so ausgebildet sind, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind.

Für Sprech- und Durchreicheöffnungen ist die Forderung, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind, erfüllt, wenn z.B.

- bei überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß maximal 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2:1 eingehalten wird,
- bei Belegdurchreichen das Abstandsmaß maximal 3 mm beträgt,
- bei festen Zahlmulden sowie bei Schiebemulden die lichte Höhe maximal 30 mm beträgt,
- bei Schiebemulden mit einer lichten Höhe von mehr als 30 mm eine Durchgriffmöglichkeit z.B. durch feste oder gegenläufige Abdeckungen in jeder Stellung der Mulden verhindert ist.

Für die Ausführung der Türen und die Absicherung der Fenster von durchschusshemmend abgetrennten Bereichen gelten die Forderungen als erfüllt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Materialstärke und -ausführung die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind.

Ein Verzeichnis geeigneter Materialien kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger angefordert werden.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff",

DIN EN 1063 "Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss".

Zu § 12:

Diese Forderungen sind für durchbruchhemmende Abtrennungen erfüllt, wenn z.B.:

- Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas oder lichtdurchlässigen Kunststoffen bestehen und mindestens der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 entsprechen;

- feste Vergitterungen eine Mindestmaterialstärke von 8 mm aufweisen;
- für andere Materialien die gleiche Schutzwirkung nachgewiesen ist und Einscheiben-Sicherheitsglas nicht verwendet wird;
- hinsichtlich der Befestigung und Rahmung von durchbruch- und durchschusshemmenden Bauelementen die Festlegungen des § 11 eingehalten sind;
- die Abstände zwischen den Bauelementen von durchbruchhemmenden Abtrennungen bei vertikalen Öffnungen 0,15 m und bei horizontalen Öffnungen 0,20 m nicht überschreiten;
- durchbruchhemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke maximal 0,20 m beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Schaltertischen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist;
- seitliche durchschusshemmende Abschirmungen in Verbindung mit durchbruchhemmenden Abtrennungen bis zu einer lichten Raumtiefe von mindestens 0,80 m wirksam sind.

Für die Ausführung der Türen und die Absicherung der Fenster von nach § 12 abgetrennten Bereichen gelten die Forderungen als erfüllt, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Materialstärke und -ausführung die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind. Für durchschusshemmende Abschirmungen gilt § 11.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

DIN EN 356 "Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff".

Zu § 13:

Die Forderung nach ausreichend schneller und sicherer Abtrennung ist erfüllt, wenn:

- der Schließvorgang innerhalb einer Sekunde nach der Auslösung beendet ist und eine Verzögerung oder Unterbrechung des Schließvorganges durch die Aufbringung eines Gewichtes bis zu 25 kg auf das kraftbetriebene Sicherungselement nicht möglich ist;
- zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen die Schließkraft innerhalb der letzten 0,10 m des Schließweges weniger als 150 Newton beträgt und die obere Schließkante von kraftbetriebenen Sicherungselementen z.B. durch Gummi- oder Kunststoffprofile nachgiebig und gerundet ausgeführt ist;
- die lichte Öffnung über dem Tresen bei Stehtresen mit einer Höhe von 1,00 m bis 1,10 m mindestens 0,95 m und bei Sitztresen, für die eine Höhe von 0,72 m bis 0,75 m erforderlich ist, mindestens 1,10 m hoch ist;
- die Tiefe von Steh- und Sitztresen mit eingebauten kraftbetriebenen Sicherungselementen mindestens 1,05 m beträgt, so dass sich eine Tiefe der freien Flächen auf beiden Seiten des kraftbetriebenen Elementes von mindestens 0,50 m ergibt;

- Abdeckungen von eingefahrenen und im Tresen versenkten Sicherungselementen wegen ihrer Abweiserfunktion klappenförmig ausgeführt und auf der Kundenseite angeschlagen sind und sie sich nach dem Einfahren des Sicherungselementes in den Tresen selbsttätig schließen, ohne dass hierbei besondere Gefahren entstehen;
- an Sitztresen auf der Kundenseite waagrecht vorgesetzt zusätzlich zwei Sicherungsstäbe angebracht sind, die nur erschwert abnehmbar sind und keine gefährlichen Quetsch- und Scherstellen mit dem kraftbetriebenen Sicherungselement bilden;
- die Sicherungsstäbe ca. 30 mm stark und so übereinander angeordnet sind, dass ihr lichter Abstand von der Tresenplatte ca. 0,20 m und ca. 0,40 m beträgt und somit im Bereich der mittleren Augenhöhe von 1,30 m in Sitzhaltung keine Sichtbehinderung erfolgt;
- elektrische Antriebe von kraftbetriebenen Sicherungen eine netzunabhängige Stromversorgung besitzen und DIN VDE 0100 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V" entsprechen und ihre Auslöseelemente entsprechend DIN VDE 0833 Teile 1 und 3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" gebaut und ständig elektrisch überwacht sind.

Für die Ausführung von durchschusshemmenden Sicherungen und Türen sowie die Absicherung von Fenstern gelten die Forderungen als erfüllt, wenn die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 dieser Unfallverhütungsvorschrift eingehalten sind.

Die notwendige unverzügliche Einschaltmöglichkeit aller kraftbetriebenen Sicherungselemente ist nur dann gegeben, wenn die Arbeitsplätze und Einrichtungen im abgetrennten Bereich so angeordnet sind, dass die Kundenseite ständig überblickt werden kann.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 13 Abs. 2:

Sind Prüfungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits durchgeführt worden und stehen ihre Ergebnisse dem Unfallversicherungsträger zur Verfügung oder können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sind sie bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Zu § 14:

Hinsichtlich der Materialien, deren Befestigung und Rahmung sowie der Abstände der Bauelemente von durchbruchhemmenden Abtrennungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 12.

Ständige Anwesenheit ist auch dann gegeben, wenn sie nur auf Grund besonderer Umstände oder kurzfristig unterbrochen wird.

Besondere Umstände oder eine kurzfristige Unterbrechung der Anwesenheit liegen nicht vor z.B. bei Urlaub, Krankheit, Mittagspause, Ausbildungsmaßnahmen und Besuchen bei Kunden.

Zu § 15:

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m² und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m² beträgt,
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens 1,5 m x 1,0 m groß ist und
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens 45 m³/h so zugeführt werden kann, dass die Versicherten keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sind.

Für Kassenboxen mit geschlossener Decke siehe § 23 der Arbeitsstättenverordnung, wonach insbesondere die Grundfläche mindestens 8 m² betragen muss. Lamellendecken gelten nicht als geschlossene Decken.

Siehe auch § 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 16:

Die Forderungen hinsichtlich der Verschlusssysteme sind z.B. erfüllt, wenn

- mindestens 5 Öffnungs-/Zeitstufen vorhanden sind und
- diese so programmierbar sind, dass für die Freigabe aller Banknotenfächer ein Mindestzeitraum von 10 Minuten nicht unterschritten werden kann und die Sperrzeiten der einzelnen Fächer zwischen 30 Sekunden und 10 Minuten einstellbar sind. Die Forderung hinsichtlich der aufbruchhemmenden Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlusssysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

Hinweise mit dem Text:

"Geldbestände zeitschlossgesichert!

Unsere Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf Abkürzung der eingestellten Sperrzeit"

können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Bezüglich der ständigen Anwesenheit siehe Durchführungsanweisungen zu § 14.

Bezüglich der Prüfung der Behältnisse siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 2.

Siehe auch:

§§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

DIN VDE 0100 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V",

DIN EN 60 950 "Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik".

Zu § 18 Abs. 1:

Bezüglich der ständigen Anwesenheit siehe Durchführungsanweisungen zu § 14.

Zu § 18 Abs. 3:

Bezüglich der Prüfung von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (BBA) siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 2.

Siehe auch:

DIN VDE 0100 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V",

DIN EN 60 950 "Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik".

Zu § 18 Abs. 4:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B.

- Gehäuse aus mindestens 3 mm starkem Stahlblech bestehen,
- Gesamtgewicht oder Verankerung eine Wegnahme unwahrscheinlich machen,
- aufliegende Türen mit einer Dreipunktverriegelung ausgerüstet sind,
- bei innenliegenden Türen mit einer Zweipunktverriegelung ein Umbug von mindestens 20 mm vorhanden ist
und
- der Widerstandswert der Verriegelungseinrichtungen mindestens dem des Gehäuses entspricht.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 18 Abs. 6:

Hinsichtlich der Begrenzung der pro Zeiteinheit abrufbaren Beträge siehe § 32.

Die Forderung hinsichtlich der Sperrzeit für den Hauptverschluss ist erfüllt, wenn die Sperrzeit mindestens 10 Minuten beträgt.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

BG-Information "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung" (BGI 650, ZH 1/418).

Zu § 18 Abs. 7:

Entsprechende Hinweise mit dem Text:

"Geldbestände zeitschlossgesichert!

Unsere Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf Abkürzung der eingestellten Sperrzeit"

können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 19 Abs. 2:

Diese Forderung ist hinsichtlich der Ausleuchtung des Umfeldes von Kundenbedienten Banknotenautomaten (KBA) erfüllt, wenn eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux vorhanden ist.

Zu § 20 Abs. 1:

Siehe auch:

§ 10 dieser Unfallverhütungsvorschrift,

VDMA-Einheitsblatt 24990 "Geldschränke und Tresoranlagen; Begriffe",

VDMA-Einheitsblatt 24992 "Geldschränke und Tresoranlagen; Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B; Begriffe und Mindestanforderungen".

Zu § 20 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper erfüllt.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Forderung nach einer Einrichtung, mit der sich eingeschlossene Personen bemerkbar machen können, wird z.B. durch Ruf- und Meldeeinrichtungen erfüllt, über die hilfebringende Stellen verständigt werden können.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Forderung nach aufbruchhemmender Ausführung ist erfüllt, wenn die Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Forderung nach Programmierbarkeit für die verschiedenen Anwendungsfälle ist dann erfüllt, wenn Sperrzeiten von bis zu 10 Minuten eingestellt werden können. Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z.B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Werkzeug entfernt werden müssen.

Hinsichtlich des Betriebes von Zeitverschlussbehältnissen siehe § 32.

Zu § 22:

Die Installation von Fernsprechern und optischen Raumüberwachungsanlagen nach §§ 4 und 6 ist jedoch zu erwägen.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12).

Zu § 23:

Als institutsfremde Räume gelten z.B. Räume in Wohnungen, Gaststätten sowie in fremden Betrieben und Verwaltungen.

Zu § 25:

Die Unterweisung (Aus- und Fortbildung) der Mitarbeiter muss sich auch auf psychische Belastungen durch Raubüberfälle sowie die Verarbeitungsmechanismen bei psychischen Belastungen erstrecken.

In die Unterweisung sind

- Erkenntnisse aus dem aktuellen Raubüberfallgeschehen,
- die Funktionsweisen der Sicherungseinrichtungen
sowie
- die besonderen Maßnahmen entsprechend der Bankkonzepte
einzubeziehen.

Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen erstrecken sich auch darauf, dass der Unternehmer Kontakt zur zuständigen Polizei hält.

Der Unternehmer kann die ihm hinsichtlich der Unfallverhütung obliegenden Pflichten nach § 12 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) übertragen.

Siehe auch:

§§ 2 und 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109),
BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Wie verhalte ich mich nach einem Überfall?
(mit Fahndungsblättern)" (BGI 819-6).

Zu § 26:

Siehe auch §§ 2, 7, 14, 15 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 27:

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt.

Zu § 29:

Das Ausgeben oder Annehmen von Banknoten ist auch außerhalb von gesicherten Arbeitsplätzen zulässig, es gilt nicht als Bearbeiten oder Verwahren.

Zu § 31:

Diese Forderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn die Sicherungen der Fenster außerhalb der Zeiten, in denen Banknoten von Versicherten bearbeitet oder griffbereit verwahrt werden, nur vorübergehend z.B. zur Reinigung aufgehoben sind.

Zu § 32 Abs. 1 und 2

Art der Sicherung	Höchstbetrag pro Arbeitsplatz (zu § 32 Abs. 1)	Sperrzeiten (zu § 32 Abs. 2)
durchschusshemmende Vollabtrennung §§ 11 bis 13 bzw. Kassenbox §§ 11 bis 13, 15	bei 1 Mitarbeiter max. € 25.000 bei 2 bis 5 Mitarbeitern max. € 40.000 ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000 €	darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden
durchbruchhemmende Vollabtrennung § 14 bzw. Kassenbox §§ 14 und 15	ab 6 Mitarbeitern max. € 50.000	darüber hinausgehende Beträge müssen in Zeitverschlussbehältnissen ohne zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit von mindestens 3 Minuten oder in Zeitverschlussbehältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe unter einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, aufbewahrt werden.
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden

durchbruchhemmende Vollabtrennung § 16 bzw. Kassenbox §§ 15 und 16	bei 2 bis 3 Mitarbeitern max. € 10.000 bei 4-5 Mitarbeitern max. € 15.000	zur Nachversorgung müssen Zeitverschlussbehältnisse mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe mit einer Sperrzeit jeder Stufe von mindestens 30 Sekunden, wobei die Sperrzeit aller Stufen insgesamt jedoch mindestens 10 Minuten betragen muss, vorhanden sein. Zusätzlich sind Behältnisse mit mindestens 3 Minuten Sperrzeit möglich
	Empfehlung: in grenznahen Gebieten sollten die jeweils entsprechenden Sorten wie €-Noten behandelt werden.	Empfehlung: Sorten sollten unter mindestens 30 Sekunden aufbewahrt werden
BBA-Stelle § 18	für € Noten nicht zulässig	Auszahlung aus BBA: bis maximal € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis maximal € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis maximal € 25.000 nach 5 Minuten
	für Sorten nicht zulässig	Sorten 30 Sekunden
Kleinstzweigstelle § 19 Auszahlungen nur mit Identifikation des Kunden durch Karte/PIN	für € Noten nicht zulässig	bei Auszahlung über die Kleinstzweigstellensoftware aus dem KBA: bis maximal € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis maximal € 10.000 innerhalb von 2 Minuten Grundsätzlich ist die tägliche Auszahlung auf € 5.000 pro Kunde und Konto zu begrenzen
	für Sorten nicht zulässig	besonderer Automat erforderlich
BBA-PLUS-Stelle § 18 mit biometrischer Anwesenheitskontrolle von 2 Beschäftigten	für € Noten nicht zulässig	Auszahlung aus BBA bis maximal € 5.000 innerhalb von 30 Sekunden bis maximal € 10.000 innerhalb von 2 Minuten über € 10.000 bis maximal € 25.000 nach 5 Minuten
	für Sorten nicht zulässig	Sorten 30 Sekunden
Nebenbestände beim BBA/BBA-PLUS in Zeitverschlussbehältnissen §§ 18 und 21		bis € 2.500 nach 30 Sekunden bzw. bis € 10.000 nach 2 Minuten für 200 €- und 500 €-Noten, wenn diese nicht im BBA verfügbar sind und eine Alarmauslösemöglichkeit in den Öffnungsvorgang integriert ist. Zusätzlich können registrierte Banknoten im Nebenbestand sinnvoll sein. Diese zählen bis zu einem Betrag von € 2.000 nicht zum zulässigen Banknotenbestand. Darüber hinaus sind beliebige Stückelungen sowie Beträge über € 10.000 nur nach 5 Minuten zulässig.
Hinweis: Geldbestände in Wertschutzräumen und Wertschutzschränken können mit Elektronikschlössern gegen Zugriff gesichert werden.		

Zu § 32 Abs. 3:

Doppelverschlussbehältnisse sind nur zulässig, wenn mindestens ein Schlüssel unter Zeitverschluss aufbewahrt wird oder zum Holen des Schlüssels eine vergleichbare Zeit vergeht.

Zu § 33 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. auch bei nur kurzzeitiger Abwesenheit die Sicherungen geschlossen werden.

Zu § 33 Abs. 3:

Siehe auch § 16 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 34:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die Einleitung des Öffnungsvorganges von Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten erst nach Schalterschluss erfolgt.

Zu § 36 Abs. 4:

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben.

Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

Zu § 36 Abs. 5:

Geldtransporte regelt im Übrigen die Unfallverhütungsvorschrift "Wach- und Sicherungsdienste" (BGV C7, bisherige VBG 68).

Zu § 37:

Die Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 können durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Siehe auch:

§§ 16 und 39 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A2, bisherige VBG 4),

BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)" (BGI 819-5),

DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",

DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen".

Zu § 39:

Die Festlegungen hinsichtlich der Höhe und Stärke von durchschusshemmenden und durchbruchhemmenden Abtrennungen in den Durchführungsanweisungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die Forderungen der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschrift "Kassen" hinausgehen und die umfangreiche Änderungen notwendig machen, gelten nur, wenn die Betriebsstätte wesentlich erweitert oder umgebaut wird.

Außerdem wird nach § 61 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) dem Unternehmer zur Umsetzung aller hier nicht genannten Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift "Kassen", die über die Forderungen der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschrift "Kassen" hinausgehen und Änderungen an der Betriebsstätte einschließlich ihrer Einrichtung erfordern, eine Frist von 3 Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift "Kassen".

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.